14057 Berlin Bredtschneiderstr. 5 14.08.2019

Steuernummer 27/611/05330 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27411 Telefax 030 9024-27900

Zi.Nr.: 411

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

AIOS Tax AG Steuerberatungsges. Schönhauser Allee 10-11 10119 Berlin E i n g é g a n g e n AIOS Tax AG Steuerberatungsgesellschaft

15. AUG. 2019

Schönhauser Allee 10-11 · 10119 Berlin zur Bearbeitung an:

Bescheid

für 2017 über die

Gewerbesteuer

Für

Firma Center for the Culti- vation of Technology gemeinnützige GmbH Gottschedstr. 4 , 13357 Berlin

## Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

## Festsetzung

|  | Gewerbesteuer<br>€ |
|--|--------------------|
| Festgesetzt werden                             | 0,00               |
| Abrechnung<br>(Stichtag: 07.08.2019)           |                    |
| Abzurechnen sind<br>Bereits getilgt/ausgezahlt | 0,00               |
| Verbleiben                                     | 0,00               |

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut: LBB - Berliner Sparkasse IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Form.Nr. 005961 G

000029302

Rt. 07.08.2019 GewSt2017

80108

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Er läuterungen

Die Festsetzung der Zinsen ist gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat (§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO).

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführte gesetzliche Vorschrift mit höherrangigem Recht vereinbar ist, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschrift entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010, III R 39/08, BStB1 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte gesetzliche Vorschrift als verfassungswidrig angesehen wird. Sie ist außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht könne die

im Vorläufigkeitsmerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Zinsfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; Ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich. Abhängig von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnte unter Umständen auch eine Aufhebung oder Änderung zu Ihren Ungunsten erfolgen.

## Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als

bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



